

Bestimmungen zur Benützung des Buches

GESETZESTEXTE an der Schlussprüfung

Bitte beachten Sie:

Es ist erlaubt...

- ✓ Reiter mit einem Hinweis auf ein Gesetz bzw. einen Gesetzesartikel am Buchrand anzubringen
- ✓ Markierungen und stichwortartige Notizen mit direktem Bezug zur Gesetzesbestimmung anzubringen (insbesondere Worterklärungen oder Synonyme)
- ✓ Verweise auf andere Gesetze bzw. Gesetzesartikel anzubringen

Es ist nicht erlaubt...

- × Notizen ohne direkten Bezug zur Gesetzesbestimmung anzubringen (insbesondere zusätzliche Informationen oder Beispiele)
- × Blätter ins Buch zu legen oder im Buch anzubringen (Ausnahmen: Zusätzliche Inhalts-, Stichwortverzeichnisse, fehlende oder geänderte Gesetzesartikel sowie die vorliegenden Bestimmungen)

Wenn Sie es trotzdem tun...

... wird das Vergehen gemäss Wegleitung zum Qualifikationsverfahren des Amtes für Berufsbildung Kanton Zug geahndet.

Sie sind für dieses Hilfsmittel selbst verantwortlich, auch wenn Sie es von jemandem ausgeliehen haben.

Das vorliegende Schreiben wurde vom Prüfungsleiter des Amtes für Berufsbildung Kanton Zug genehmigt.

Zug, 5. August 2016

Patrick Zeiger
Prorektor GIBZ